

VG Potsdam Beschluss vom 03. Juli 2020

VG 8 L 444/20.A

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam
am 3. Juli 2020

durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Baach als Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Antragstellerin außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft in der Weise unterzubringen, dass ihr mindestens ein Wohnraum sowie eine Küche oder Kochgelegenheit und ein Bad zur alleinigen Nutzung zur Verfügung stehen und die Antragstellerin unter Aufhebung der Verpflichtung, in der Gemeinschaftsunterkunft Ruppiner Chaussee 19, 16761 Hennigsdorf, zu wohnen, zu verpflichten, dorthin umzuziehen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

[...]

Gründe:

[...]

2. Der weitere Antrag der Antragstellerin,

den Antragsgegner im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Antragstellerin gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Landesaufnahmegesetz in einer Übergangswohnung, hilfsweise in einem Wohnungsverbund unterzubringen,

hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

a) Der Antrag ist zulässig. Er ist statthaft, weil in der Hauptsache Verpflichtungsklage zu erheben ist (vgl. vorstehend unter 1.). Das angerufene Gericht ist auch nach § 17 Abs. 2 Satz 1 GVG befugt, über den geltend gemachten Anspruch nach § 9 Abs. 4 Satz 2 Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) vom 15. März 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 11]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 31]), zu entscheiden, obwohl dieser Anspruch bei isolierter Betrachtung dem Recht der Asylbewerberleistungen zuzuordnen sein dürfte (vgl. § 1 LAufnG) und daher – wenn der Anspruch isoliert geltend gemacht würde – der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet wäre (§ 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG) mit der Folge, dass der Verwaltungsrechtsweg infolge der abdrängenden Sonderzuweisung nicht gegeben wäre (§ 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das Gericht des zulässigen Rechtsweges entscheidet den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten (§ 17 Abs. 2 Satz 1 GVG). Im vorliegenden Fall handelte es sich auch nicht um einen selbstständigen prozessualen Anspruch, der im Wege der objektiven Klagehäufung geltend gemacht wird, bei dem der zulässige Rechtsweg gesondert zu prüfen wäre (vgl. Gerhold, in: BeckOK GVG, Stand 1.5.2020, GVG § 17 Rn. 12; Ehlers, in: Schoch/Schneider/Bier, GVG § 17 Rn. 24). Es liegt vielmehr ein sogenanntes gemischtes Rechtsverhältnis vor, bei dem ein prozessualer Anspruch bei identischem Lebenssachverhalt auf mehrere materiell-rechtliche Anspruchsgrundlagen gestützt wird bzw. gestützt werden kann und für die in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen jeweils verschiedene

Rechtswege eröffnet sind (vgl. Zie-kow, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, GVG § 17 Rn. 32). Die von der Antrag-stellerin begehrte Zuweisung einer anderweitigen Unterbringung kann sowohl auf § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG als auch auf § 9 Abs. 4 Satz 2 LAufnG gestützt werden. Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 GVG genügt es für die umfassende Entscheidungs-kompetenz des angerufenen Gerichts, dass der entsprechende Rechtsweg für eine der in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen eröffnet ist (Ziekow, a.a.O.).

Die Antragstellerin bedarf auch des Rechtsschutzes, obwohl ihre Verpflichtung, in der Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, durch den „Widerspruchsbescheid“ – der Sache nach ein Abhilfebescheid – vom 11. Dezember 2017 des Antragsgegners aufgehoben wurde. Die Nebenbestimmung „Wohnverpflichtung: GU Stolpe-Süd, Ruppiner Chaussee 19, 16761 Hennigsdorf“ wurde zwar in der am 1. November 2017 aus-gestellten Aufenthaltsgestattung der Antragstellerin nachträglich gestrichen und in den Aufenthaltsgestattungen vom 30. Oktober 2018 und vom 28. März 2019 durch die Nebenbestimmung „Wohnsitznahme nur im Landkreis Oberhavel erlaubt“ ersetzt. Sämtliche der Antragstellerin erteilten Aufenthaltsgestattungen, die sich in der Ausländerakte befinden, enthalten jedoch die Eintragung: „Die Inhaberin ist verpflichtet, in der nachfolgend genannten Einrichtung zu wohnen: 16761 Hennigsdorf, Ruppiner Chaussee 19.“ Die Aufenthaltsgestattungen vom 15. April 2019 und vom 22. August 2019 enthielten zusätzlich die Nebenbestimmung „Wohnverpflichtung: GU Stolpe-Süd, Ruppiner Chaussee 19, 16761 Hennigsdorf“. Erst die am 6. Mai 2020 erteilte Aufenthaltsgestattung enthält stattdessen wieder die Nebenbestimmung „Wohnsitz-nahme nur im Landkreis Oberhavel erlaubt“. Entgegen der Auffassung des Antrags-gegners ist die Antragstellerin daher weiterhin verpflichtet, in der Gemeinschaftsun-terkunft zu wohnen. Der Inhalt eines Verwaltungsakts ist nach allgemeinen Ausle-gungsgrundsätzen (§ 133 BGB) nach dem objektiven Empfängerhorizont zu bestim-men, d. h. maßgebend ist der erklärte Wille, wie ihn der Adressat bei verständiger Würdigung verstehen konnte (vgl. nur Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 35 Rn. 71). Die zitierte Auflage („ ist verpflichtet“) kann nach diesen Maßstäben nur als rechtliche Verpflichtung, in der Gemeinschaftsunterkunft zu woh-nen, verstanden werden. Die Auffassung des Antragsgegners, der Antragstellerin sei es gleichwohl gestattet, eigenen privaten Wohnraum anzumieten und aus der Ge-meinschaftsunterkunft auszuziehen, ist – auch unter Berücksichtigung der weiteren Nebenbestimmung „Wohnsitznahme nur im Landkreis Oberhavel erlaubt“ – mit dem Wortlaut der Auflage zur Wohnverpflichtung nicht vereinbar. Grenze jeder Auslegung bildet der Wortsinn. Jemand, der verpflichtet ist in einer konkret bezeichneten Unterkunft zu wohnen, kann nicht gleichzeitig berechtigt sein, sich eine eigene Wohnung zu suchen und dort zu wohnen. Etwas anderes folgt daher auch nicht daraus, dass der Antragsgegner möglicherweise nicht den Willen hatte, die Antragstellerin zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft zu verpflichten. Für die Antragstellerin war dies nicht hinreichend deutlich erkennbar. So hatte der Antragsgegner zwar mit Schreiben vom 17. Februar 2020 der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin mitgeteilt, diese sei nicht mehr verpflichtet, in der Gemeinschaftsunterkunft Wohnsitz zu nehmen. Dies steht jedoch im Widerspruch zu der nach dem objektiven Empfän-gerhorizont auszulegenden Nebenbestimmung „Die Inhaberin ist verpflichtet, in der nachfolgend genannten Einrichtung zu wohnen [...]“ sowie dazu, dass die bis zum 26. Mai 2020 gültige Aufenthaltsgestattung der Antragstellerin die Nebenbestimmung „Wohnverpflichtung: GU Stolpe-Süd, Ruppiner Chaussee 19, 16761 Hennigsdorf“ enthielt.

b) Der Antrag ist auch begründet. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung, um wesentliche Nach-teile abzuwenden, drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Das Bestehen eines zu sichernden Rechts (Anordnungsanspruch) und die besondere Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Da der Eilrechtsschutzantrag der Antragstellerin der Sache nach nicht lediglich auf eine vorläufige Maßnahme, sondern auf die Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet ist, ist

insoweit ein strenger Maßstab anzulegen. Der Erlass einer die Hauptsache vorwegnehmenden einstweiligen Anordnung setzt unter dem Gesichtspunkt der Glaubhaftmachung des Anordnungsanspruchs voraus, dass das Rechtsschutzbegehren in der Hauptsache schon aufgrund der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes lediglich summarischen Prüfung erkennbar Erfolg haben wird. Im Rahmen des Anordnungsgrundes muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstehen, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (BVerwG, Beschluss vom 8. September 2017 - 1 WDS-VR 4/17 -, juris, Rn. 15).

aa) Die Antragstellerin hat zum maßgeblichen Zeitpunkt nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht, der auf Erlass einer an sie adressierten Auflage nach § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG gerichtet ist, welche sie zum Umzug in eine vom Antragsgegner zur Verfügung zu stellende Wohnung oder Unterkunft mit eigener Küche bzw. Kochgelegenheit und eigenem Badezimmer verpflichtet. Nach der genannten Vorschrift kann ein Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, und dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist, verpflichtet werden, in eine bestimmte Gemeinde, Wohnung oder Unterkunft umzuziehen. Die seit dem 16. Dezember 2015 in der Gemeinschaftsunterkunft in Hennigsdorf untergebrachte Antragstellerin ist nicht mehr nach § 47 Absatz 1 Satz 1 AsylG verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Nachdem ihr Arbeitsverhältnis zum 12. März 2020 gekündigt wurde, ist sie auch nicht mehr in der Lage, ihren Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu bestreiten (§ 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Sie bezieht zurzeit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. § 60 Abs. 2 Satz 1 AsylG räumt dem nach § 60 Abs. 3 Satz 5 AsylG zuständigen Antragsgegner hinsichtlich der Umzugsauflage Ermessen ein, trifft aber keine näheren Vorgaben zur Ermessensausübung (Hailbronner, AuslR, Bearbeitungsstand Mai 2015, § 60 AsylG Rn. 15; Neundorf, in: BeckOK AuslR, Stand 1.3.2020, AsylG § 60 Rn. 13). Das Ermessen ist nach dem Zweck des Gesetzes und der vom Gesetzgeber gewollten Ordnung der Materie auszuüben (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 1981 - 1 C 145/80 -, BVerwGE 64, 285-292, juris, Rn. 15). Die Behörde hat dabei unter Berücksichtigung aller asyl- und aufenthaltsrechtlich relevanten öffentlichen und privaten Interessen zu prüfen, ob über die als gebundene Entscheidung ausgestaltete allgemeine Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 AsylG hinaus die Zwecke der gesetzlichen Regelung wirksamer durch Erlass einer Wohnauflage erreicht werden können (Hailbronner, a.a.O.; Neundorf, a.a.O.).

Ermessenslenkend für die Zuweisungsentscheidung nach § 60 Abs. 2 Satz 1 AsylG ist vor allem § 53 Abs. 1 AsylG zu beachten (VG Sigmaringen, Beschluss vom 7. Juli 1995 - A 4 K 11369/95 -, juris, Rn. 17). Danach sollen Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen. Der Antragsgegner hat dabei ebenfalls eine umfassende Abwägung aller relevanten öffentlichen und individuell schützenswerten privaten Interessen vorzunehmen (vgl. VG München, Beschluss vom 1. Februar 2010 - M 24 E 09.6090 -, juris, Rn. 13; Hailbronner, AuslR, Bearbeitungsstand Oktober 2014, § 53 AsylVfG, Rn. 14; Bodenbender, in: GK-AsylG, Bearbeitungsstand November 2013, § 53 Rn. 17; Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, 13. Aufl. 2020, AsylG § 53 Rn. 15; Keßler, in: Hofmann, AuslR, 2. Aufl. 2016, § 53 Rn. 11). Die Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft ist dabei auch am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen, wonach Eingriffe in Freiheitsrechte einen legitimen Zweck verfolgen und zu dessen Erreichung geeignet, erforderlich und angemessen sein müssen (BVerwG, Urteil vom 5. Juni 1984 - 9 C 9/84 -, BVerwGE 69, 295-302; juris Rn. 29). § 53 Abs. 1 Satz 1 AsylG gibt mit der Formulierung „sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden“ für den Normalfall bereits das Ergebnis der Ermessensausübung vor (sog. intendiertes Ermessen, vgl. Bodenbender, a.a.O., Rn. 6; Heusch, in: BeckOK AuslR, Stand 1. November 2019, AsylG

§ 53 Rn. 18). Ein anderes Ergebnis der Ermessensausübung ist nur ausnahmsweise anzunehmen, wenn ein atypischer Fall vorliegt, d. h. bei der Gesamtabwägung die privaten Belange des Ausländers die entgegenstehenden öffentlichen Interessen derart deutlich überwiegen, dass die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft unzumutbar erscheint (VG Potsdam, Urteil vom 7. März 2000 - 3 K 1613/99 -, AuAS 2000, 154, 155; vgl. für die ermessenslenkende Vorschrift des Art. 4 Abs. 1 AufnG Bayern VGH München, Beschluss vom 16. Februar 2009 - 21 CS 08.3317 -, juris, Rn. 7; Heusch, a.a.O. Rn. 25; Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, 13. Aufl. 2020, AsylG § 53 Rn. 13).

Für einen Anspruch auf Unterbringung außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft muss das Ergebnis der Interessenabwägung derart eindeutig sein, dass sich die betroffenen privaten Interessen gegenüber jedem erkennbaren öffentlichen Belang von vornherein durchsetzen und damit jede andere Ermessensausübung mit Ermessensfehlern behaftet wäre. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines nach Zumutbarkeitskriterien zu bestimmenden atypischen Falles liegt grundsätzlich beim Ausländer (VG Potsdam, Urteil vom 7. März 2000 - 3 K 1613/99 -, AuAS 2000, 154, 155; lediglich für eine Mitwirkungs- bzw. Mitteilungsobliegenheit: Heusch, a.a.O. Rn. 19).

Im Rahmen der Ausübung des Ermessens nach § 60 Abs. 2 Satz 1 AsylG sind ferner stets die in § 50 Abs. 4 Satz 5 und § 51 Abs. 1 AsylG genannten Aspekte der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen und sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht (Hailbronner, AuslR, Bearbeitungsstand Mai 2015, § 60 Rn. 17, 23; Funke-Kaiser, in: GK-AsylG, Bearbeitungsstand Oktober 2019, § 60 Rn. 28; Neundorf, in: BeckOK AuslR, Stand 1.3.2020, AsylG § 60 Rn. 13). Das Landesaufnahmegesetz und die dazu ergangene Durchführungsverordnung (LAufnGDV - Verordnung über die Durchführung des Landesaufnahmegesetzes vom 19. Oktober 2016, GVBl.II/16, [Nr. 55], zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. August 2019, GVBl.II/19, [Nr. 54]) enthalten einerseits Vorschriften, welche das nach § 53 Abs. 1 AsylG auszuübende Ermessen lenken (§ 9 Abs. 4 LAufnG, § 8 Abs. 3 und Abs. 5 LAufnGDV, vgl. auch § 9 Abs. 1 Satz 2 LAufnG und die Gesetzesbegründung dazu, LT-Drs. 6/3080, S. 14). Schließlich sind ergänzend die Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU zu beachten, insbesondere Art. 17, 18 und 21.

Auf der Grundlage dieses Maßstabs ist von einer Ermessensreduzierung auf null zugunsten der Antragstellerin auszugehen. Aufgrund ihrer [Erkrankung] und des damit verbundenen Risikos eines schweren Verlaufs einer COVID 19-Infektion hat die Antragstellerin ein schwerwiegendes, rechtlich geschütztes Interesse daran, der mit einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft verbundenen erhöhten Infektionsgefahr durch dezentrale Unterbringung (dazu im Folgenden unter (1)). Bei Abwägung dieses Interesses mit den vom Antragsgegner vorgetragenen und sonst erkennbaren öffentlichen Interessen ist nicht erkennbar, dass das Ermessen fehlerfrei dahingehend ausgeübt werden könnte, der Antragstellerin die begehrte dezentrale Unterbringung zu verweigern. Insbesondere bleibt die Unterbringung der Antragstellerin in der Gemeinschaftsunterkunft auch unter Berücksichtigung der vom Antragsgegner ergriffenen Maßnahmen zur allgemeinen Reduzierung des Infektionsrisikos und des Umzugs der Antragstellerin in ein Einzelzimmer für diese unzumutbar (2). Die Antragstellerin hat auch Anspruch auf Zuweisung einer vom Antragsgegner zur Verfügung zu stellenden Wohnung oder Unterkunft durch Umzugsauflage nach § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG i.V.m. § 9 Abs. 4 Satz 2 Landesaufnahmegesetz (3).

(1) Zugunsten der Antragstellerin in das Ermessen einzustellen ist ihr Interesse, sich dem in der Gemeinschaftsunterkunft erhöhten Risiko einer Infektion mit COVID 19 zu entziehen, weil sie ein individuell erhöhtes Risiko eines schweren Verlaufs einer Infektion aufweist (zur Berücksichtigungsfähigkeit gesundheitlicher Beeinträchtigungen vgl. VG München, Beschluss vom 1. Februar 2010 - M 24 E 09.6090 -, juris, Rn. 13; VG Freiburg [Breisgau], Urteil vom 18. Dezember 2003 - 1 K 2104/02 -, juris, Rn. 13; VG Göttingen, Gerichtsbescheid vom 10. Mai

1996 - 4 A 4049/96 -, juris, Rn. 25; Hailbronner, AuslR, § 53 Rn. 17 [Bearbeitungsstand Oktober 2014], § 60 Rn. 29 [Be-arbeitungsstand Mai 2015]; Neundorf, in: BeckOK AuslR, AsylG § 60 Rn. 16; Schröder, in: Hofmann, AuslR, 2. Aufl. 2016, AsylVfG § 60 Rn. 14).
[...]

Sie hat damit das Vorliegen einer schweren körperlichen Erkrankung im Sinne von Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU glaubhaft gemacht. Der Antragsgegner hat die vorgelegten Atteste weder beanstandet noch selbstständig ein Verfahren zur Beurteilung, ob es sich bei der Antragstellerin um eine schutzbedürftige Person mit besonderen Bedürfnissen handelt (vgl. Art. 22 RL 2013/33/EU), eingeleitet. Gleiches gilt für die Konkretisierung der besonderen Bedürfnisse der Antragstellerin durch die ärztlichen Atteste vom 20. Mai 2020 und vom 28. November 2016, wonach die Antragstellerin aufgrund ihrer Erkrankung eine eigene Wohnung benötigt, welche über ein eigenes Badezimmer verfügt und den Winter gut beheizbar sein sollte.

Infolge ihrer Erkrankung [...] zählt die Antragstellerin zu den Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf. Dies folgt aus dem ärztlichen Attest vom 24 Juni 2020, das eine vom Robert Koch Institut (RKI) für erforderlich gehaltene individuelle medizinische Risikoeinschätzung anstatt einer generellen Einordnung in eine Risikogruppe aufgrund einer bestimmten Vorerkrankung enthält (vgl. RKI, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText4, Abruf am 2. Juli 2020).
[...]

Die Antragstellerin unterliegt in der Gemeinschaftsunterkunft Ruppiner Chaussee 19 in Henningsdorf einem erhöhten Risiko einer Infektion mit COVID 19. Aufgrund der Unterbringung einer Vielzahl von Personen auf relativ engem Raum wird generell von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen, sobald in der Gemeinschaftsunterkunft ein bestätigter Fall aufgetreten ist (vgl. Kompetenznetz Public Health COVID-19, SARS-CoV-2 in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete, 29. Mai 2020, abrufbar unter www.public-health-covid19.de, Abruf am 2. Juli 2020, S. 1, 5, 11 f.). In der Unterkunft der Antragstellerin gab es 68 bestätigte Fälle bei einer Belegungszahl von 413 zum Stichtag 21. April 2020 (Kompetenznetz Public Health COVID-19, a.a.O., S. 33). Damit betrug die statistische Wahrscheinlichkeit einer Infektion in der Gemeinschaftsunterkunft 16,46 %, während sie im Landkreis Oberhavel zum Stichtag 2. Juli 2020 – also bei zeitlich fortgeschrittenem Infektionsgeschehen – bei 1,54 % lag (vgl. Pressemitteilung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zu den COVID-19-Fallzahlen in Brandenburg vom 2. Juli 2020, https://kkm.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/302_20_MSGIV_Aktuelle_Corona_Zahlen_Brandenburg_20200702-0800.3890749.pdf, Abruf am 2. Juli 2020).

Zugunsten der Antragstellerin in das Ermessen einzustellen ist zudem die erhebliche Dauer des Anerkennungsverfahrens bzw. der Wohnverpflichtung in der Gemeinschaftsunterkunft seit der Zuweisung durch die Zentrale Ausländerbehörde am 16. Dezember 2015 (vgl. VG Freiburg [Breisgau], Urteil vom 18. Dezember 2003 - 1 K 2104/02 -, juris, Rn. 14; VG Hannover, Entscheidung vom 28. Juli 1995 - 7 A 3836/95 -, juris, Orientierungssatz; Bodenbender, in: GK-AsylG, Bearbeitungsstand November 2013, § 53 Rn. 18; Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, 13. Aufl. 2020, AsylG § 53 Rn. 16; Keßler, in: Hofmann, AuslR, 2. Aufl. 2016, AsylVfG § 53 Rn. 11).

(2) Das dem Antragsgegner zustehende Ermessen nach § 60 Abs. 2 AsylG ist nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung zugunsten der Antragstellerin auf Null reduziert, weil bei Abwägung ihres Interesses an der Zuweisung einer dezentralen Unterkunft mit den vom Antragsgegner vorgetragenen und sonst für das Gericht erkennbaren öffentlichen Interessen jede andere Ausübung des Ermessens fehlerhaft wäre.

(a) Die Vermeidung zusätzlicher Kosten bzw. die Belegung vorgehaltener Plätze in Gemeinschaftsunterkünften ist zwar ein im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigender öffentlicher Belang (vgl. Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, 13. Aufl. 2020, AsylG § 53 Rn. 17; Heusch, in: BeckOK AuslR, Stand 1.3.2020, AsylG § 53 Rn. 24; Keßler, in: Hofmann, AuslR, 2. Aufl. 2016, AsylVfG § 53 Rn. 12). Allerdings geht der Antragsgegner ohnehin davon aus, dass die Antragstellerin berechtigt sei, eigenen privaten Wohnraum anzumieten, für den die Asylbewerberleistungsbehörde die Kosten übernehme, soweit sie angemessen sind. Zudem kann ohne konkreten Kostenvergleich nicht generell und für alle Fallgestaltungen automatisch davon ausgegangen werden, dass die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften stets kostengünstiger als die dezentrale Unterbringung in Wohnungen ist (vgl. Keßler, a.a.O.).

(b) Auch der Vortrag des Antragsgegners, Kapazitäten in Übergangswohnungen und Wohnungsverbänden stünden ihm aktuell nicht zur Verfügung, ist nicht geeignet, die Versagung der Zuweisung einer dezentralen Unterkunft ermessensfehlerfrei zu rechtfertigen. Dies folgt bereits aus der das Ermessen nach § 53 Abs. 1, § 60 Abs. 2 Satz 1 AsylG lenkenden Regelung des § 9 Abs. 4 Satz 2 LAufnG, wonach die Unterbringung schutzbedürftiger Personen im Sinne des Artikels 21 der Richtlinie 2013/33/EU in geeigneten Wohnungen oder, sofern erforderlich, geeigneten Einrichtungen zu erfolgen hat, wenn ihren besonderen Belangen nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft entsprochen werden kann. Steht ein geeigneter Unterbringungsplatz in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung nicht zur Verfügung, kann die betroffene Person nach der Konzeption des Landesaufnahmegesetzes vorübergehend auch außerhalb von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung untergebracht werden (vgl. § 9 Abs. 2 LAufnG, § 8 Abs. 3 Nr. 1 LAufnGDV). Die demgegenüber einschränkende Regelung für schutzbedürftige Personen in § 8 Abs. 4 LAufnGDV, wonach diese nur vorübergehend außerhalb von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung untergebracht werden dürfen, sofern aus der Schutzbedürftigkeit resultierende besondere Belange der gewählten Unterbringung nicht entgegenstehen, bringt zum Ausdruck, dass vulnerable Personen vorrangig in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung zu berücksichtigen sind.

Zudem überwiegt nach Auffassung des Gerichts das gesundheitliche Interesse der Antragstellerin, die erhöhte Gefahr einer COVID 19-Infektion in der Gemeinschaftsunterkunft Ruppiner Chaussee 19 zu vermeiden, in jedem Fall auch das grundsätzlich legitime Interesse des Antragsgegners, den Verwaltungsaufwand im Interesse der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns möglichst gering zu halten. Dem Interesse der Antragstellerin an dem Schutz von Leben und Gesundheit kommt im vorliegenden Fall ein deutlich höheres Gewicht zu als dem punktuell zusätzlich notwendigen Einsatz der personellen und sachlichen Ressourcen des Antragsgegners, um für die Antragstellerin entweder einen – gegebenenfalls erst durch Kapazitätserweiterung zu schaffenden – Platz in einer Übergangswohnung oder einem Wohnungsverbund oder eigens anzumietenden privaten Wohnraum bereitzustellen. Die Antragstellerin muss bei einer Infektion mit COVID-19 mit einer schweren Erkrankung mit gegebenenfalls bleibenden Gesundheitsschäden oder sogar tödlichem Ausgang befürchten. Laut einer vom RKI zitierten chinesischen Studie beträgt der Fall-Verstorbenen-Anteil unter Patienten mit sehr schwerem Verlauf 22 % und unter schweren Erkrankungen 8,1 %, während er in Deutschland insgesamt aktuell bei 4,7 % liegt (RKI, SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019, Stand: 26.6.2020, Fall-Verstorbenen-Anteil, Letalität, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText14, Abruf am 2. Juli 2020). Angesichts der hohen Anforderungen, welche an den Nachweis des individuell erhöhten Risikos eines schweren Verlaufs einer Infektion zu stellen sind (vergleiche oben unter (1)), ist auch nicht zu befürchten, dass der Antragsgegner infolge eines Präzedenzfalls mit einer Vielzahl von Anträgen auf dezentrale Unterbringung rechnen müsste, welche er nur mit unverhältnismäßigem Aufwand bewältigen könnte.

(c) Der Zweck der Migrationssteuerung, welche der Regelung des § 53 Abs. 1 AsylG auch beigemessen wird, kann die gesundheitlichen Belange der Antragstellerin ersichtlich ebenfalls nicht überwiegen. Bis zum rechtskräftigen Abschluss ihres Asylverfahrens verfügt die Antragstellerin lediglich über ein asylverfahrensabhängiges, vorübergehendes Aufenthaltsrecht (vgl. § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Der Gesetzgeber verfolgt mit § 53 Abs. 1 AsylG auch das Ziel, den Asylbewerbern sowohl für ihre eigene Person als auch im Hinblick auf künftige Antragsteller vor Augen zu führen, dass mit dem Asylantrag vor dessen unanfechtbarer Stattgabe kein Aufenthalt im Bundesgebiet zu erreichen ist, wie er nach allgemeinem Ausländerrecht eingeräumt wird. Die mit der Wohnverpflichtung in Gemeinschaftsunterkünften typischerweise verbundenen Beschränkungen sind grundsätzlich erforderlich, um im Interesse derjenigen Flüchtlinge, die letztlich bestandskräftig anerkannt werden, das Asylverfahren von vermeidbaren Belastungen freizuhalten (zur Vorgängernorm des § 23 AsylVfG: BVerwG, Urteil vom 5. Juni 1984 - 9 C 9/84 -, BVerwGE 69, 295-302, juris, Rn. 30; BVerfG, Dreierausschussbeschluss vom 20. September 1983 - 2 BvR 1445/83 -, juris, Rn. 7). Die vorstehend bereits beschriebene erhebliche gesundheitliche Gefährdung der Antragstellerin besitzt demgegenüber ein höheres Gewicht, weil die grundrechtlich besonders geschützten Rechtsgüter Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) unmittelbar gefährdet sind.

(d) Soweit der Antragsgegner geltend macht, die nach § 60 AsylG verfügte Auflage solle auch einen steuernden Zugriff auf den Verbleib der Antragstellerin und deren weitere Erreichbarkeit während des Asylverfahrens sichern, stellt dies zwar einen asyl- und aufenthaltsrechtlich relevanten Zweck dar. Dieser Zweck könnte jedoch auch durch eine entsprechende Auflage erreicht werden, welche sich auf eine andere geeignete Einrichtung der vorläufigen Unterbringung oder eine privat angemietete Wohnung bezieht.

(e) Der Antragstellerin ist es auch unter Berücksichtigung der vom Antragsgegner ergriffenen Infektionsschutzmaßnahmen und ihrer zwischenzeitlich erfolgten Unterbringung in einem Einzelzimmer in der Gemeinschaftsunterkunft weiterhin nicht zumutbar, dort zu wohnen. Dies ergibt sich bereits aus der Regelung des § 9 Abs. 4 Satz 2 LAufnG, die das Ermessen nach § 60 Abs. 2 AsylG steuert. Dessen ungeachtet ist die Antragstellerin nach Auffassung des Gerichts trotz der umfangreichen und vom Antragsgegner detailliert dargelegten Infektionsschutzmaßnahmen in der Gemeinschaftsunterkunft Ruppiner Chaussee weiterhin einer deutlich erhöhten Infektionsgefahr ausgesetzt. Aufgrund des individuell erhöhten Risikos der Antragstellerin für einen schweren Krankheitsverlauf und der damit einhergehenden erheblichen gesundheitlichen Gefährdung stellt die fortdauernde Verpflichtung der Antragstellerin, in der Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, sich als offensichtlich unverhältnismäßig dar. Es bedarf daher vorliegend keiner Entscheidung, ob Personen ohne signifikant erhöhtes Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs einen Anspruch auf dezentrale Unterbringung nach § 53 Abs. 1 AsylG haben, wobei die Annahme eines atypischen Falls eher fernliegt, weil das Infektionsrisiko für diese Personengruppe zu den allgemein mit der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften verbundenen Belastungen zählt.

Als wichtigste Maßnahme zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus gilt nach wie vor die Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg - SARS-CoV-2-Umgangsverordnung [SARS-CoV-2-UmgV] vom 12. Juni 2020 [GVBl.II/20, Nr. 49], geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2020 [GVBl.II/20, Nr. 54]; vgl. auch Verhaltensregeln und -empfehlungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung [BZgA], <https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Verhaltensregeln-empfehlungen-Coronavirus.pdf>, Abruf am 3. Juli 2020). Daneben wird die Einhaltung besonderer Hygieneregeln und das Tragen von sogenannten Alltagsmasken empfohlen (BzGA, a.a.O.) bzw. ist in bestimmten Bereichen des öffentlichen Lebens durch die SARS-CoV-2-UmgV verpflichtend vorgeschrieben. Die Bundeszentrale für

gesundheitliche Aufklärung (BzGA, a.a.O.) empfiehlt zur Vermeidung von Kontakten, nach Möglichkeit zu Hause zu bleiben.

Danach ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin zwar in ihrem Einzelzimmer ein erhöhtes Infektionsrisiko durch Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln vermeiden kann. Dies gilt jedoch nicht für die Nutzung des Sanitärbereichs, der Küche und der Flure, welche die Antragstellerin benutzen muss, um von ihrem Zimmer aus den Sanitärbereich oder die Küche zu erreichen oder die Gemeinschaftsunterkunft zu verlassen sowie den jeweiligen Weg zurück. Der Flur im Haus 6, in welchem die Antragstellerin bis zum 10. Juni 2020 untergebracht war, weist nach den Angaben des Antragsgegners im Schriftsatz vom 10. Juni 2020 eine Breite von 2 Metern auf. Unter diesen Umständen ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen zwei Personen zwar objektiv möglich, insbesondere wenn sich zwei einzelne Personen begegnen und jede von ihnen sich sehr nah an der Wand bewegt. Das Gericht geht jedoch davon aus, dass in einem Haus, in dem nach Angaben des Antragsgegners aktuell 72 Personen untergebracht sind, häufig mehr als zwei Menschen im Flur unterwegs sind, gegebenenfalls auch in Gruppen, wobei es auch vorkommen kann, dass Personen nebeneinander laufen oder andere Personen überholen. Dann ist die Einhaltung des Mindestabstandes nicht mehr möglich. Die Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft werden zwar durch mehrsprachige Aushänge und Piktogramme sowie durch Sozialarbeiter und Wachpersonal auf die Einhaltung der Abstandsregel hingewiesen. Dadurch kann aber nicht in jedem Einzelfall sichergestellt werden, dass dies auch erfolgt. Deshalb kommt es auch nicht entscheidungserheblich darauf an, ob der Flur im Haus 4, in dem die Antragstellerin seit dem 10. Juni 2020 untergebracht ist, ebenfalls eine Breite von 2 Metern aufweist. Hinzu tritt das erhöhte Infektionsrisiko für die Antragstellerin bei Betreten der gemeinschaftlich genutzten Küche und Sanitärräume, unabhängig davon, wie viele weitere Personen diese Räume tatsächlich nutzen. Nach Einschätzung des RKI besteht bei einem längeren Aufenthalt in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 2 Metern hinweg und kann auch eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen nicht ausgeschlossen werden (RKI, SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019, Stand: 26.6.2020, a.a.O., Übertragungswege). Auch diesbezüglich ist eine Minimierung des Risikos durch regelmäßiges Lüften und regelmäßige Flächendesinfektion möglich. Nach Angaben des Antragsgegners werden die Häuser der Gemeinschaftsunterkunft täglich anhand eines Hygieneplans gereinigt und desinfiziert. Bei den gemeinschaftlich genutzten Räumen erfolge dies besonders gründlich, ebenso bei allen Kliniken und Handläufen. Dennoch kann für die Antragstellerin im Einzelfall ein erhöhtes Infektionsrisiko bestehen. Das Gericht misst dabei dem Umstand entscheidende Bedeutung zu, dass die Antragstellerin nur ihr eigenes Verhalten kontrollieren und den Verhaltensregeln anpassen kann, sie aber keine Möglichkeit hat, das Verhalten der anderen Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft zu beeinflussen. Zwar kann die Antragstellerin auch dann, wenn sie sich außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft im öffentlichen Raum bewegt, infolge der Missachtung der Verhaltensregeln durch andere Personen oder aus anderen Gründen einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sein. Dort kann sie es jedoch

weitgehend selbst steuern, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sie sich einem erhöhten Risiko etwa durch die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder den Besuch eines gastronomischen Betriebes aussetzt. In der Gemeinschaftsunterkunft ist sie jedoch gezwungen, die Flure, die Gemeinschaftsküche und die gemeinschaftlich genutzten Sanitärräume zu betreten. Das gleiche gilt für die beehrte Unterbringung in einer eigenen Wohnung oder separaten Wohneinheit. Auch hier ist ein erhöhtes Infektionsrisiko z.B. durch Begegnungen im Hausflur möglich, dürfte aber einerseits weniger wahrscheinlich und andererseits durch das eigene Verhalten der Antragstellerin effektiver vermeidbar sein. Übereinstimmend mit dieser Bewertung empfehlen das RKI in einem bislang nicht offiziell veröffentlichten Papier zum Umgang mit COVID-19-Erkrankungen in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete (vgl. <https://www.tagesschau.de/chinese/coronavirus-fluechtlinge-101.html>, Abruf am 3.7.2020) sowie die im Kompetenznetz Public Health COVID-19 vertretenen medizinischen Fachgesellschaften (Kompetenznetz Public Health COVID-19, a.a.O., S. 5, 17, 24, 25) die gesonderte Unterbringung von Risikopatienten bzw. besonders schutzbedürftigen Personen aus Gemeinschaftsunterkünften.

(3) Der Anordnungsanspruch der Antragstellerin ist nicht darauf beschränkt, den Antragsgegner dazu zu verpflichten, die ihr gegenüber durch Auflage auf der Grundlage von § 53 Abs. 1, § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG ergangenen Verpflichtung, in der Gemeinschaftsunterkunft Ruppiner Chaussee zu wohnen, aufzuheben. Er umfasst ebenso die Verpflichtung des Antragsgegners, der Antragstellerin durch Umzugsaufnahme nach § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG eine andere, geeignete Wohnung oder Unterkunft zuzuweisen. Das Gericht hält es für glaubhaft gemacht, dass es der Antragstellerin trotz zwischenzeitlicher Bemühungen bisher nicht gelungen ist, eine eigene Wohnung auf dem privaten Wohnungsmarkt zu finden. Neben der für Mieter bekanntermaßen allgemein sehr angespannten Situation auf dem Markt für Mietwohnungen auch im Berliner Umland, die für eine Asylsuchende, die zusätzlich die Kostenübernahme mit der Leistungsbehörde klären muss, noch schwieriger sein dürfte, könnte dafür auch die mindestens widersprüchliche Praxis des Antragsgegners hinsichtlich der zur Aufenthaltsgestattung der Antragstellerin verfügbaren Nebenbestimmungen (vgl. vorstehend 2 a) verantwortlich sein, welche bei potenziellen Vermietern Zweifel an der Berechtigung der Antragstellerin zur Anmietung einer eigenen Wohnung wecken könnten. Die Antragstellerin hat zudem als vulnerable Person im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie nach § 9 Abs. 4 Satz 2 LAufnG Anspruch auf Unterbringung in einer geeigneten Wohnung oder – sofern erforderlich – geeigneten Einrichtung.

bb) Die Antragstellerin hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Die Antragstellerin ist gegenwärtig einem erhöhten Infektionsrisiko mit dem Coronavirus ausgesetzt. Dabei spielt es keine Rolle, dass nach Angaben des Antragsgegners gegenwärtig keine bestätigten Infektionen und auch keine Verdachtsfälle in der Gemeinschaftsunterkunft bekannt sind. Denn die Inkubationszeit beträgt zwischen ein und 14 Tagen und das Übertragungsrisiko besteht schon zwei Tage vor Auftreten von Krankheitszeichen (BzGA, Ansteckung und Übertragung, <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-alt/fragen-und-antworten/ansteckung-und-uebertragung.html>, Abruf am 3. Juli 2020). Eine Infektion ist daher bereits möglich, bevor neue Infektionsfälle in der Gemeinschaftsunterkunft festgestellt werden können. Ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes würden der Antragstellerin schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstehen, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. auch VG Münster, Beschluss vom 7. Mai 2020 - 6a L 365/20 -, juris, Rn. 24; VG Dresden, Beschluss vom 24. April 2020 - 11 L 269/20.A -, juris, Rn. 31; VG Leipzig, Beschluss vom 22. April 2020 - 3 L 204/20.A -, juris, Rn. 26).

(cc) Nachdem Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund glaubhaft gemacht wurden, bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind (§ 123 Abs. 3 VwGO, § 938 Abs. 1 ZPO). Der Antragsgegner war daher zu verpflichten, die Antragstellerin außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft in der Weise unterzubringen, dass ihr mindestens ein Wohnraum sowie eine Küche oder Kochgelegenheit und ein Bad zur alleinigen Nutzung zur Verfügung stehen. Es wird darauf verzichtet, den Antragsgegner ausdrücklich dazu zu verpflichten, die Antragstellerin – wie von ihr beantragt – in einer Übergangswohnung, hilfsweise in einem Wohnungsverbund, unterzubringen. Es dürfen keine Anordnungen ergehen, die tatsächlich nicht erfüllbar sind (vgl. Dombert, in: Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 7. Auflage 2017, § 18 Rn. 234). Nach dem Vortrag des Antragsgegners stehen ihm dort derzeit keine Kapazitäten zur Verfügung. Dennoch hat er die Antragstellerin vorrangig einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung zuzuweisen (vgl. § 8 Abs. 4 LAufnGDV), d. h. einer Übergangswohnung oder gegebenenfalls in einem Wohnungsverbund (§ 9 Abs. 1 Satz 1 LaufnG), sofern ihr dort ein Einzelzimmer, eine Kochgelegenheit und ein Bad zur alleinigen Nutzung zur Verfügung stehen. Nur unter der Voraussetzung, dass dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist, hat der Antragsgegner eine anderweitige Unterbringung außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft sicherzustellen, die den genannten Anforderungen genügt. Zusätzlich ist die Antragstellerin unter Aufhebung der Verpflichtung, in der Gemeinschaftsunterkunft Ruppiner Chaussee 19, 16761 Hennigsdorf, zu wohnen, zu verpflichten, in die vom Antragsgegner bereitgestellte Unterkunft umzuziehen. Die Antragstellerin ist vorher anzuhören (§ 60 Abs. 2 Satz 2 AsylG). Die einstweilige Anordnung gilt bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens, wenn sie nicht nachträglich aufgehoben oder abgeändert wird (Dombert, a.a.O., Rn. 222).

Einer Entscheidung über den mit Schriftsatz vom 26. Juni 2020 gestellten Hilfsantrag bedarf es nicht, weil die beantragte Verpflichtung des Antragsgegners, die Wohnsitzauflage zur Aufenthaltsgestattung der Antragstellerin vorläufig aufzuheben, bereits auf den unter 2. behandelten Antrag hin angeordnet wurde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 83b AsylG. Da die Antragstellerin mit dem Antrag zu 1. vollständig unterliegt und mit dem Antrag zu 2. in vollem Umfang Erfolg hat, sind die Kosten hälftig zu teilen.

Das Gericht geht davon aus, dass der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sich durch die Kostentragungspflicht des Antragsgegners erledigt hat, soweit die Antragstellerin mit dem Antrag zu 2. Erfolg hat. Im Übrigen, d. h. hinsichtlich des Antrags zu 1., ist die beantragte Prozesskostenhilfe mangels hinreichender Erfolgsaussichten abzulehnen (§ 166 Abs. 1 S. 1 VwGO, § 114 Abs. 1 S. 1 ZPO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Baach